

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Postfach 2145
18408 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24. Juli 2025
Mein Zeichen: 511.140.02.10199.25
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
Zimmer: 18507 Grimmen
Telefon: 413b
Fax: 03831 357-2930
E-Mail: 03831 357-442910
Bauleitplanung@lk-vr.de

Datum: 16. September 2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 "SWS Energiepark" der Hansestadt Stralsund hier: Nachsendung der Äußerung des Bereichs „Artenschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meiner Äußerung vom 11.09.2025 angekündigt, sende ich Ihnen hiermit die Äußerung für den Bereich „Artenschutz“

Artenschutz

Zur Beurteilung lagen keine artenschutzrechtlichen Unterlagen vor. Die UNB sieht daher die Notwendigkeit, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das aktuelle B-Planverfahren zu erstellen. Aufgrund von Kartierungsunterlagen aus anderen Verfahren, sollten hier entsprechende Daten bereits weitgehend vorliegen. In einer Stellungnahme der UNB zu diesen bisherigen Aufstellungsverfahren wurde bereits auf ein Brutverdacht des Neuntöters im Zufahrtsbereich des B-Plans hingewiesen. Dieses Vorkommen bzw. die Art war in den Kartierungsunterlagen nicht berücksichtigt worden, so dass separat nochmal hierauf hingewiesen wird.

In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Es ist muss daher gleichfalls betont werden, dass lediglich „überschlägige“ Betrachtungen zum Artenschutz auf der Umsetzungsebene für die „Verwirklichungshandlung“ dann in der Regel keine ausreichende Untersuchungstiefe haben. Der besondere Artenschutz muss aber fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Es dürfte daher durchaus Sinn machen, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine für die spätere Umsetzung ausreichende Untersuchungstiefe sicher zu stellen.

Im Rahmen der hier verfassten Äußerung werden daher lediglich Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund der im Nachgang bei der Umsetzung des B-Plans möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenarbeit des Planungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sinnvoll erachtet.



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Termine nach Vereinbarung!

Aus diesem Grund wird auch folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitatem zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein geeignetes und höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

Eine vorzeitige Baufeldberäumung (vor hinreichend verfestigter Planung) ist zudem kein „Vorhaben“ im Sinne des BNatSchG bzw. BauGB und muss als Eingriff separat beantragt werden (vgl. VG Koblenz vom 04.03.2022 - 4 L 127/22.KO, Rn.10 ff). Im Rahmen des B-Planverfahrens ist ebenfalls das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 (Eingriffsregelung) vollumfänglich zu berücksichtigen, da dieses auch Auswirkungen auf die Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG haben kann. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Arten, die „lediglich“ national besonders geschützt sind oder auch im Hinblick auf den additiven Kompensationsbedarf bei Vorkommen von gefährdeten Arten (vgl. HZE 2018, Kap. 2.8 und Anlage 1). Im vorliegenden Fall ist zu erwarten, dass zumindest in der Bauphase mit Betroffenheiten von Amphibien und Reptilien zu rechnen ist (teils europarechtlich geschützt, teils auf der Roten Liste der Amphibien bzw. der Reptilien des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelistet).

Sollte im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden können, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.

Daher ermittelt und gewichtet die Gemeinde schließlich gemäß § 2 Abs. 3 BauGB alle relevanten (mehr als geringfügigen) Belange, welche durch ihre Planung berührt werden und daher für die spätere Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von Belang sind: Hierzu gehören auch mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelfhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zur Nichtigkeit des B-Plans führen. Artenschutzrechtliche Belange können schließlich nicht durch die gemeindliche Abwägung überwunden werden. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.

Darüber hinaus muss die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde zum Beispiel auch bei Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan die zuständige UNB über die möglicherweise ungenehmigten Arbeiten im Sinne von möglichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Abs. 3 NatSchAG M-V informieren. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans zu überwachen und haben gleichzeitig über die Stellungnahmen der UNB Kenntnis über deren Sichtweise (im Sinne von Hinweisen gemäß § 4c BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauGB). Hieraus ergibt sich demnach die Kenntnis über mögliche Verstöße gegen naturschutzrechtliche Regelungen und damit auch die Verpflichtung, die zuständige UNB zu informieren (z. B. bei einer vorzeitigen Baufeldberäumung).

Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit darauf hingewiesen, entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im B-Plan aufzunehmen, deren Umsetzung in geeigneter Weise zu sichern, später aktenkundig nachzuweisen und auch die Nachsorge (Monitoring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) entsprechend durchzuführen. Die Notwendigkeit bereits auf B-Planebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots B-Plan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OGV Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei europarechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können „die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Hierbei wird explizit klargestellt, dass „Maßnahmen“ auch ohne Flächenbezug festgesetzt werden können - dieses wird nochmal durch die Formulierung im § 9 Abs. 1a BauGB bestätigt. Zudem ist es das explizite Ziel der Bauleitplanung, über „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, [...] die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“ (§ 1 Abs. 5 BauGB), so dass Maßnahmen des Artenschutzes, die ja *per se* dazu dienen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, eindeutig städtebauliche Maßnahmen im Sinnes des § 9 Abs. 1 BauGB sind. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB auch explizit dazu dient, die Richtlinie 92/43/EWG („FFH Richtlinie“) umzusetzen (siehe Fußnote, Titelseite des Gesetzes) - der besondere Artenschutz ist ein elementarer Bestandteil dieser Richtlinie, der mit den §§ 44 ff BNatSchG in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im B-Plan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

